

Beitragsordnung

§ 1

Jedes Vereinsmitglied hat ein viertel-; halb-; oder jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2

Eine soziale Regelung für den Einzelfall (begründeter Einzelfall) behält sich der Vorstand vor.

§ 3

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

- | | |
|--|-----------------|
| • Erwachsene | 120,00 € |
| • Erwachsene passiv | 96,00 € |
| • Familienbeitrag | 216,00 € |
| • Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre | 60,00 € |
| • Schüler/Studenten/Auszubildende/
Bundesfreiwilligendienstler ab 18 Jahre | 72,00 € |
| • Rentner u. Behinderte, Arbeitslose
auf Antrag gegen Vorlage des Nachweises | 60,00 € |
| • fördernde Mitglieder | 96,00 € |

Der Familienbeitrag wird angewandt, wenn mind.

- a) ein Elternteil und mindestens zwei Kinder oder
- b) beide Elternteile oder
- c) mindestens vier Kinder

einer Familie Mitglieder des Vereins sind.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag - entsprechend §1 - ist jedes Jahr fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren zum **15.** des entsprechenden Kalendermonats eingezogen.

Änderungen der Kontonummer des Mitglieds oder Wechsel des Geldinstituts ohne Unterrichtung des Vereins verursachen Rückbelastungen von Einzugsbeträgen, für die der Verein Bankgebühren bis zu 7,50 Euro und daneben noch eigene Ermittlungs- und Portokosten zu zahlen hat.

Die Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen, die dadurch entstehen, dass auf dem Konto des Mitglieds keine Deckung in Höhe des Beitrages vorhanden ist oder das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu

informieren, kann der Verein nicht übernehmen und werden zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 5

Umlagen und Sachleistungen können von den Mitgliedern erhoben werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 6

Die Beitragsordnung kann vom Gesamtvorstand per Beschluss geändert werden.

Beschlossen auf der Gesamtvorstandssitzung am 18.06.2012